



## Benutzungsordnung für das Informations- und Kommunikationssystem des Universitätsrechenzentrums der Universität Leipzig (luK-Benutzungsordnung)

Stand: 30.09.2010

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung des informations- und kommunikationstechnischen Systems (luK-System) der Universität Leipzig - bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Kommunikation und Informationsverarbeitung sowie der zugehörigen Software, soweit für diese das Universitätsrechenzentrum der Universität Leipzig (URZ) verantwortlich ist. Diese Benutzungsordnung gilt für ausnahmslos alle Benutzerinnen und Benutzer des luK-Systems (Mitglieder und Angehörige, Studierende, Gäste usw.).
- (2) Der Geltungsbereich dieser Ordnung erstreckt sich auf alle Einrichtungen der Universität Leipzig, d. h. Fakultäten, wissenschaftliche Einrichtungen, die Zentralverwaltung, zentrale Einrichtungen und sonstige Einrichtungen, soweit sie luK-Systeme nach (1) nutzen. Der Geltungsbereich dieser Ordnung erstreckt sich des Weiteren auf Einrichtungen des Studentenwerks Leipzig sowie Einrichtungen außerhalb der Universität Leipzig, die eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit der Universität geschlossen haben. Die jeweiligen Einrichtungen können weitergehende zusätzliche Regelungen treffen, soweit sie der vorliegenden Ordnung nicht widersprechen.
- (3) Die Festlegungen dieser Ordnung gelten auch bei Vereinbarungen und Verträgen mit An-Instituten und außeruniversitären Einrichtungen, die an das Netz der Universität Leipzig angeschlossen oder über dieses TeilnehmerInnen des Deutschen Forschungsnetzes (DFN) sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für die Nutzung privater Hard- und Software (Rechner und Programme), sofern diese mit dem luK-System verbunden sind oder verbunden werden.

### § 2 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Zur Nutzung des luK-Systems werden im Regelfall alle Mitglieder, Angehörige und Einrichtungen der Universität Leipzig zugelassen. Des Weiteren können zugelassen werden:

1. juristische und natürliche Personen sowie deren Kooperationspartner, welche von der Universität Leipzig mit Kommunikationsdiensten versorgt werden,
  2. durch andere, in Anlage 1 aufgeführte Struktureinheiten zugelassene Benutzerinnen und Benutzer sowie
  3. sonstige natürliche Personen, die als Gäste, zeitweilige Mitglieder oder Angehörige der Universität Leipzig die Einrichtungen und Dienste des luK-Systems in Anspruch nehmen.
- (2) Die Zulassung erfolgt grundsätzlich für Zwecke von Forschung, Lehre und Studium sowie für Zwecke der universitären Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Aufgaben der Universität Leipzig.
- (3) Die Nutzung der Einrichtungen und Dienste des luK-Systems für andere als die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke ist nur zulässig, wenn sie entweder
1. nur geringfügig ist, die Nutzung der Rechen- und Kommunikationstechnik durch die anderen NutzerInnen nicht behindert oder stört und die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird oder
  2. wenn eine schriftliche Genehmigung der Universitätsleitung (des URZ-Direktors/Direktorin bzw. des Kanzlers/Kanzlerin) vorliegt und die Bestimmungen der Benutzungsordnung des DFN (Deutsches Forschungsnetz)<sup>1</sup> in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.
- Auftretende Meinungsverschiedenheiten, insbesondere zu Punkt 3.1, werden möglichst einvernehmlich nach den Grundsätzen von § 4 gelöst.
- (4) Die Zulassung zur Nutzung der Einrichtungen und Dienste des luK-Systems erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis durch das URZ bzw. durch die beauftragten Struktureinheiten. Mit Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses oder eines Studiums wird nach Anerkennung der vorliegenden Ordnung eine Erlaubnis automatisch entsprechend den nachstehend in (7) getroffenen Festlegungen erteilt.
- (5) NutzerInnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegender Ordnung bereits im luK-System angemeldet waren, erhalten eine E-Mail, in der sie darauf hingewiesen werden, dass die Einhaltung der Bestimmungen vorliegender Ordnung Voraussetzung für die weitere Inanspruchnahme entsprechender Dienste ist.
- (6) Die Nutzungserlaubnis für natürliche Personen erlischt mit dem Ausscheiden aus der Universität bzw. mit der Beendigung des Studiums. Aus Alters- oder Krankheitsgründen unmittelbar ausgeschiedene MitarbeiterInnen (laut

---

<sup>1</sup> • „Benutzungsordnung für das Zusammenwirken der Anwender der DFN-Kommunikationsdienste“  
<http://www.dfn.de/dienstleistungen/dfninternet/benutzungsordnung/>

Grundordnung der Universität Leipzig § 6(1)) und ausgeschiedene HochschullehrerInnen erhalten auf Antrag eine jährlich zu verlängernde Nutzungserlaubnis. Eine Übertragung der Nutzungserlaubnis auf Dritte ist nicht zulässig.

- (7) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebes kann die Nutzungserlaubnis mit nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auftretende Meinungsverschiedenheiten zu derartigen Beschränkungen werden möglichst einvernehmlich nach den Grundsätzen von § 4 gelöst.
- (8) Wenn die Kapazitäten der luK-Ressourcen nicht ausreichen, um allen NutzerInnen gerecht zu werden, können diese für einzelne NutzerInnen entsprechend der Reihenfolge in § 2 Abs. 1 kontingentiert werden.
- (9) Die Nutzungserlaubnis kann entsprechend den Festlegungen von § 4 ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn insbesondere
  1. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung des luK-Systems nicht oder nicht mehr gegeben sind,
  2. das Vorhaben der Nutzerin oder des Nutzers nicht mit den vorgesehenen Aufgaben des luK-Systems und den in § 2 Abs. 2 genannten Zwecken vereinbar ist,
  3. die vorhandenen luK-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet, unzureichend oder für besondere Zwecke reserviert sind,
  4. die zu benutzenden luK-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss, und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
  5. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.Auftretende Meinungsverschiedenheiten zu Beschränkungen oder Versagen werden möglichst einvernehmlich nach den Grundsätzen von § 4 gelöst.
- (10) Die Nutzungserlaubnis erlischt
  1. durch Ausscheiden einer Person aus der Universität Leipzig, sofern nicht bei einer/einem unmittelbar aus Alters- oder Krankheitsgründen ausgeschiedenen MitarbeiterIn (laut Grundordnung der Universität Leipzig § 6(1)) und ausgeschiedenen HochschullehrerInnen ein jährlich zu erneuernder Antrag auf Verlängerung der Nutzungserlaubnis vorliegt;
  2. mit der Abmeldung durch die oder den NutzerIn;
  3. mit dem Ablauf einer befristet erteilten Nutzungserlaubnis;
  4. mit einem schwerwiegenden Verstoß gegen Auflagen oder Bedingungen, die mit der Nutzungserlaubnis verbunden wurden, oder mit deren Nichterfüllung;

5. wenn eine rechtliche Entscheidung vorliegt, dass die oder der Beschäftigte oder Studierende nicht über die Rechte eines Mitglieds der Universität Leipzig verfügt.
- (11) Die Grunddienste des luK-Systems sind für Mitglieder und Angehörige der Universität Leipzig kostenfrei. Für eine über die Grunddienste hinausgehende Inanspruchnahme des luK-Systems kann von den Einrichtungen der Universität Leipzig ein angemessenes Entgelt erhoben werden. Bei der Inanspruchnahme des luK-Systems durch andere Hochschulen bzw. deren Mitglieder, Angehörige oder Einrichtungen kann für sämtliche im luK-System gebündelten Dienste ein marktübliches Entgelt erhoben werden. Bei sonstigen Dritten ist ein solches Entgelt in der Regel zu erheben. Einzelheiten der Erhebung und des Umfangs eines solchen Entgeltes werden in einer Entgeltordnung geregelt oder sind im Einzelfall mit den NutzerInnen zu vereinbaren.
  - (12) Die Entgeltordnung sowie etwaige weitere Regelungen sind den NutzerInnen zugänglich zu machen (z. B. via Homepage des URZ der Universität Leipzig).

### **§ 3 Rechte und Pflichten der NutzerInnen**

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer hat das Recht, das luK-System im Rahmen ihrer oder seiner Zulassung und der damit verbundenen Berechtigungen zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung. Diese ist bei der Universitätsleitung zu beantragen (vgl. §2.3.2.).
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer hat das Recht, in die über sie oder ihn gespeicherten Daten Einsicht zu nehmen. Er wendet sich hierzu mit einem Antrag an den URZ-Direktor/die Direktorin.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet:
  1. die Vorgaben der Benutzungsordnung einzuhalten;
  2. sich über weitere per Verwaltungsrundschreiben angekündigte Regelungen selbstständig zu informieren;
  3. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb des luK-Systems der Universität Leipzig oder vergleichbarer Systeme anderer über das Netz erreichbarer Einrichtungen stören könnte,
  4. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstige Einrichtungen des luK-Systems sorgfältig und schonend zu behandeln,
  5. ausschließlich mit den ihm zugewiesenen Nutzerkennzeichen zu arbeiten und dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von seinen Passwörtern erlangen,
  6. fremde Nutzerkennzeichen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,

7. unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer NutzerInnen zu unterlassen und bekannt gewordene Informationen anderer NutzerInnen nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
  8. bei der Benutzung von Software, Hardware, Dokumentationen und Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbestimmungen zu beachten, nach denen Software, Dokumentationen und Daten zur Verfügung gestellt werden,
  9. bereitgestellte Software, dazu gehörige Dokumentationen und technisch oder rechtlich geschützte Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
  10. in den genutzten Räumen den Weisungen des Personals Folge zu leisten, und sich auf Verlangen dem Personal gegenüber auszuweisen,
  11. Eingriffe in die Hardwareinstallation des IuK-Systems zu unterlassen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks unverändert zu lassen, sofern derartige Handlungen nicht in den Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten fallen,
  12. bei dienstlichen Geräten dem Direktor/der Direktorin des URZ auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbesondere bei Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - unter Hinzuziehung der jeweiligen Leiterin oder des jeweiligen Leiters zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie unter Hinzuziehung des jeweiligen Leiters und von Zeugen Einsicht in die Programme zu gewähren,
  13. ggf. zugelassene private Systeme immer mit einem aktuellen Schutzsystem (Virenschutz, Firewall, Sicherheitspatches) zu versehen.
- (4) NutzerInnen haben das IuK-System im Rahmen der Zulassung so in Anspruch zu nehmen, dass nicht gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen wird. Auf folgende Rechtsvorschriften wird insbesondere hingewiesen:
1. Ausspähen von Daten sowie deren Vorbereitung (§ 202 a,c StGB)
  2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
  3. Computerbetrug (§ 263a StGB),
  4. Verbreitung pornografischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornografischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB),
  5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
  6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
  7. Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG) und Markenrechtsverletzungen;
  8. Verletzung des Fernmeldegeheimnisses (§ 206 StGB).

## § 4 Folgen missbräuchlichen Verhaltens

- (1) NutzerInnen können vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung des IuK-Systems beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 3 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten). Dabei ist es unerheblich, ob das missbräuchliche Verhalten einen materiellen Schaden verursacht. Grundsätzlich wird nach einvernehmlichen Lösungen gesucht und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beachtet.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen grundsätzlich erst nach vorheriger erfolgloser Verwarnung erfolgen. Dem Betroffenen ist jedenfalls, ggf. nachträglich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Interessenvertretungen (Fakultätsrat, Personalrat, StudentInnenrat) können auf Wunsch des Betroffenen in die Klärung auftretender Meinungsverschiedenheiten einbezogen werden. Nur bei schwerwiegenden Verstößen ist die Verwarnung entbehrlich.
- (3) Über Nutzungseinschränkungen und Ausschluss von bis zu 3 Monaten entscheidet der Direktor/die Direktorin des URZ oder ein von ihm/ihr Beauftragter (in Anlage 2 aufgeführt); Interessenvertretungen (Fakultätsrat, Personalrat, StudentInnenrat) können auf Wunsch des Betroffenen in die Klärung auftretender Meinungsverschiedenheiten einbezogen werden. Die Nutzungseinschränkungen bzw. der Ausschluss sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist. Bei unmittelbarer Gefahr für die Systeme der Universität kann auch ein URZ-Administrator vorübergehende Nutzungseinschränkungen bzw. einen Ausschluss durchsetzen. Darüber muss der URZ-Direktor/die Direktorin unverzüglich informiert werden, der dann über die Aufrechterhaltung der Nutzungseinschränkung oder ihre Aufhebung befindet.
- (4) Über eine dauerhafte Nutzungseinschränkung bzw. einen dauerhaften Ausschluss entscheidet die Hochschulleitung nach Anhörung des Betroffenen. Nach Absatz 2 einbezogene Gremien sind weiterhin zur Entscheidungsfindung hinzuzuziehen.
- (5) Bei einer Nutzungseinschränkung bzw. einem Ausschluss sind der Nutzerin oder dem Nutzer auf Antrag beim URZ-Direktor/der Direktorin seine beim URZ gespeicherten Daten zu übergeben und anschließend zu löschen, wenn dem keine strafrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Für den Nachweis des Anspruchs auf die Daten ist die Nutzerin oder der Nutzer verantwortlich.
- (6) Unberührt von diesen Regelungen bleiben die Möglichkeiten der Universität Leipzig, von betroffenen NutzerInnen Ersatz für den aus dem missbräuchlichen Verhalten entstandenen Schaden zu verlangen. Als weitere Maßnahmen kommen gegen MitarbeiterInnen der Universität Leipzig arbeits- bzw.

disziplinarrechtliche Maßnahmen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Beamten- bzw. Personalrechts in Betracht.

## **§ 5 Haftung der NutzerInnen**

- (1) NutzerInnen haften im Rahmen der jeweils einschlägigen rechtlichen Vorgaben für alle Nachteile, die der Universität Leipzig dadurch entstehen, dass er oder sie schuldhaft seine oder ihre Pflichten aus der Benutzungsordnung verletzt hat (missbräuchliches Verhalten nach § 3).
- (2) NutzerInnen haften im Rahmen der jeweils einschlägigen rechtlichen Vorgaben auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er oder sie diese Drittnutzung zu verantworten hat. Dies gilt insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner oder ihrer NutzerInnenkennung an Dritte.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat die Universität Leipzig im Rahmen der jeweils einschlägigen rechtlichen Vorgaben von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die diese gegen die Universität Leipzig auf Schadenersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise erheben, wenn der eigentliche Anlass der Ansprüche auf das missbräuchliche oder schuldhafte rechtswidrige Verhalten der Nutzerin oder des Nutzers zurückzuführen ist.

## **§ 6 Haftung der Universität, Rechte und Pflichten des URZ**

- (1) Die Universität Leipzig ist bestrebt, für einen kontinuierlichen und reibungslosen Betrieb des luK-Systems Sorge zu tragen, und unternimmt alle dafür im Rahmen der vorhandenen Ressourcen vernünftigerweise realisierbare Anstrengungen. Die Universität Leipzig übernimmt keine Haftung dafür, dass das luK-System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft, ebenso wenig für eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie für die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter.
- (2) Die Universität Leipzig übernimmt bei aller gebotenen Sorgfalt bei der Bereitstellung jeweiliger Programme keine Verantwortung für deren Fehlerfreiheit. Ebenso haftet sie auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Die Universität Leipzig haftet im Übrigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer MitarbeiterInnen. Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, wenn eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt. Dann ist die Haftung der Universität Leipzig auf typische, bei der Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt.

- (4) Das URZ kann die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennzeichen vorübergehend sperren, soweit dies zur Störungsbeseitigung, Systemadministration, sowie zum Schutz der NutzerInnen Daten erforderlich ist. Bei absehbaren, gravierenden und längerfristigen Betriebseinschränkungen für einen eingrenzbaeren NutzerInnenkreis erfolgt rechtzeitig vorher eine Information an die betroffenen NutzerInnen.
- (5) Das URZ kann die Inanspruchnahme des IuK-Systems durch einzelne NutzerInnen nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes protokollieren und auswerten, soweit dies zu Abrechnungszwecken, zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebes, zum Schutz personenbezogener Daten anderer NutzerInnen, für das Erkennen und Beseitigen technischer Störungen und Fehler oder zur Aufklärung/Beseitigung missbräuchlicher Nutzungen erforderlich ist. Auf Kommunikationsdaten darf ohne Zustimmung des/der Nutzers/Nutzerin nur durch technische Verfahren zu Zwecken des Virenschutzes und der Spamabwehr oder im Rahmen von Ermittlungen in einer Straftat oder im Fall eines konkreten Verdachts einer missbräuchlichen Nutzung des IuK-Systems zugriffen werden. Der Datenzugriff ist nur dem Direktor/der Direktorin des URZ oder den von ihm/ihr beauftragten MitarbeiterInnen nach Anlage 3 gestattet. Im Falle eines konkreten Verdachts auf eine missbräuchliche Nutzung des IuK-Systems darf die Datenkontrolle nur in Anwesenheit des/der Nutzers/Nutzerin (falls nicht durch polizeiliche Ermittlungen ausgeschlossen) und eines unbeteiligten Dritten (Datenschutzbeauftragter, Personal- oder StudentInnenratsvertreterIn, bei MitarbeiterInnen zusätzlich PersonaldezernatsvertreterIn) erfolgen. Alle an der Dateneinsicht beteiligten Personen dürfen so bekannt gewordene Informationen nur im Rahmen der vorgenannten Zweckbestimmung verwenden und werden über die Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses nach gesetzlichen Vorgaben belehrt und darauf verpflichtet.
- (6) Personenbezogene Protokolldaten sind, wenn möglich, schon bei der Erfassung bzw. ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren und nach der systemabhängig kürzest möglichen Zeit in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz zu löschen, es sei denn, schutzwürdige Interessen der Universität erfordern eine Abweichung. Über das Vorliegen schutzwürdiger Interessen entscheidet die Universitätsleitung. Diese Abweichungen sind mit Ausnahmegrund und Löschfrist zu dokumentieren. Das ordnungsgemäße Löschen der Daten kann jederzeit durch den Datenschutzbeauftragten kontrolliert werden.
- (7) Eine Verwendung dieser Protokolldaten und anderer im IuK-System anfallender Verkehrsdaten zum Zwecke der Verhaltens- oder Leistungskontrolle und -einschätzung ist unzulässig.



- (8) Der Direktor/die Direktorin des URZ kann zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes Ausführungsbestimmungen zu dieser Benutzungsordnung, die Details der Nutzung des luK-Systems regeln (zum Beispiel Benutzungsvorgaben für PC-Pools), festlegen. Diese werden auf geeignete Weise bekannt gegeben.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig“ in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Universität Leipzig vom 30. September 2010.

## Anlagen

Stand 06.04.2020

Anhang 1: Struktureinheiten, welche zusätzlich NutzerInnen nach §2 (1) zulassen dürfen

- Universitätsbibliothek

Anhang 2: Beauftragte des URZ-Direktors/der Direktorin für Nutzungseinschränkung nach §4 (3)

- Hr. Thomas - Studierende in Pools
- Dr. Philipp - Mitarbeiter, Angehörige, Studierende

Anhang 3: Mitarbeiter mit Datenzugriff nach §6

- Dr. Kühne
- Hr. Thomas
- Dr. Philipp
- Dr. Reilein